

ZLS, Rosenkavalierplatz 2, 81925 München

Mit Einschreiben

velotech.de GmbH
Dienstleistungszentrum für Produktsicherheit
vertreten durch den Geschäftsführer
Gustav-Heusinger-Straße 21

97424 Schweinfurt

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	Bitte bei Antwort angeben Unser Zeichen	Name	Telefon	München,
	ZLS-Z1421-2016/21-1	Hr. Rögner	(089) 9214 – 3740	20.12.2016

Vollzug des Produktsicherheitsgesetzes - ProdSG
Befugniserteilung nach § 23 Abs. 2 ProdSG

Anlagen


- 1 Bescheid GS-Stelle Nr. ZLS-Z1421-2016/21-1 inkl. Anlage(n), mit 1 Urkunde(n) Nr.: ZLS-GS-0095
- 1 Bescheid Notifizierte Stelle Richtlinie Nr. inkl. Anlage(n), mit Urkunde(n) Nr.: ZLS-NB-
- Kostenrechnung mit Überweisungsträger

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage erhalten Sie den o. g. Bescheid inkl. Anlage(n) mit der zugehörigen Urkunde.

- Die Notifizierung nach § 15 Abs. 1 ProdSG wird zeitgleich in die Wege geleitet. Abdrucke der Bescheide und Urkunden erhält das Land Baden-Württemberg zur Kenntnisnahme.
- Die Benennung der GS-Stelle nach § 23 Abs. 4 ProdSG gegenüber der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) wird zeitgleich in die Wege geleitet.

Mit freundlichen Grüßen


Dipl.-Ing. (FH) Klaus Rögner

ZLS, Rosenkavalierplatz 2, 81925 München

velotech.de GmbH
Dienstleistungszentrum für Produktsicherheit
vertreten durch den Geschäftsführer
Gustav-Heusinger-Straße 21

97424 Schweinfurt

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	Bitte bei Antwort angeben Unser Zeichen	Name	Telefon	München,
	ZLS-Z1421-2016/21-1	Hr. Rögner	(089) 9214 – 3740	20.12.2016

**Vollzug des Produktsicherheitsgesetzes - ProdSG;
Befugniserteilung nach § 23 Abs. 2 ProdSG**

Gemäß Ihrem Antrag vom 08.08.2016 erlässt die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS) folgenden

BESCHIED

I. Befugniserteilung

Die ZLS erteilt der velotech.de GmbH, Dienstleistungszentrum für Produktsicherheit, Gustav-Heusinger-Straße 21, 97424 Schweinfurt nach § 23 Abs. 2 ProdSG die Befugnis als **GS-Stelle** in dem unter Ziffer II. beschriebenen Umfang tätig zu werden.

Standort
Rosenkavalierplatz 2
81925 München

Öffentliche Verkehrsmittel
U4 Arabellapark

Telefon/Telefax
089 9214-3305
089 9214-2535

E-Mail
zls@stmuv.bayern.de
Internet
www.zls-muenchen.de

II. Umfang der Befugnis

1. Die Befugnis erstreckt sich auf die Durchführung von Konformitätsbewertungsverfahren zur Zuerkennung des GS-Zeichens nach § 20 ProdSG, entsprechend dem in der Anlage 1 zu diesem Bescheid beschriebenen Umfang.
2. Der Sitz der Zertifizierungsstelle befindet sich am Standort Schweinfurt, Gustav-Heusinger-Straße 21, 97424 Schweinfurt.
3. Im Rahmen der Konformitätsbewertung durchzuführende Prüftätigkeiten erfolgen in Niederlassungen nach Anlage 2 (Teil „Inlandslabore“).

Die Anlage(n) in der jeweils aktuellen Fassung sind Bestandteil dieses Bescheides.

4. Auf der Grundlage dieser Befugnis wird die Stelle nach § 23 Abs. 4 ProdSG der BAuA gegenüber als GS-Stelle benannt und zur Bekanntmachung mitgeteilt.

III. Befristung

Die Befugnis gilt ab 30.12.2016 und ist bis zum 29.12.2021 befristet.

IV. Nebenbestimmungen

1. Der Antragsteller nimmt die Tätigkeiten gemäß Ziffer II dieses Bescheides auf der Grundlage des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) vor.
2. Der Antragsteller ist verpflichtet, der ZLS unverzüglich signifikante Änderungen, die sich auf die Voraussetzungen einer Befugniserteilung oder die Arbeitsweise, insbesondere den rechtlichen, wirtschaftlichen, Eigentums- bzw. organisatorischen Status, die Organisation, die oberste Leitung und das für die Prüfung und Zertifizierung hauptverantwortliche Personal einschl. Stellvertreter, die grundsätzlichen Regelungen, die Ressourcen und die Standorte sowie den unter Ziffer II genannten Tätigkeitbereich beziehen, mitzuteilen.
3. Wurde bei dieser Befugnis eine Akkreditierung auf der Grundlage harmonisierter Normen berücksichtigt, ist die ZLS unverzüglich zu informieren, falls diese Akkreditierung nicht mehr besteht.
4. Die amtlich bekanntgemachten Grundsatzbeschlüsse des Zentralen Erfahrungsaustauschkreises (ZEK) sowie die Beschlüsse der relevanten Erfahrungsaustauschkreise (EK) sind zu beachten.
5. Der Antragsteller ist verpflichtet, sich am fachlichen Erfahrungsaustausch EK2/AK2.1, 2.2, 2.3 und 2.4 zu beteiligen.
6. Das Zertifikat ist, neben den in § 21 Abs. 5 Satz 2 ProdSG bestimmten Fällen zurückzuziehen, wenn
 - die Übereinstimmung des Produktes mit dem zertifizierten Baumuster nicht mehr gegeben ist oder der zugrunde gelegte Prüfbericht nicht mehr geeignet ist, die Produktzertifizierung zu begründen,

- die Zertifizierung außerhalb des Tätigkeitsbereichs nach Ziffer II erfolgt ist oder die ZLS die Zurückziehung anordnet.
- 7. Der Antragsteller hat für die Schnellanfrage im Rahmen der BMA-Empfehlung zur Kontrolle von GS-Zertifikaten eine Kontaktadresse einzurichten, um dem Inverkehrbringer oder Einführer über rechtmäßig geführte GS-Zeichen des Antragstellers binnen eines Arbeitstages kostenlos Auskunft geben zu können. Der ZLS ist die Anschrift dieser Kontaktadresse unter Angabe der Telefon- und Faxnummer mitzuteilen.
- 8. Auflösende Bedingung
Die Befugnis als GS-Stelle wird unter der Bedingung erteilt, dass der Antragsteller entweder für den derzeitigen Leiter seiner Zertifizierungsstelle (Herrn Bielmeier) den notwendigen Hochschulabschluss bis zum Ablauf des Jahres 2017 der ZLS nachweist oder der Antragsteller einen neuen Leiter der Zertifizierungsstelle benennt, dem die ZLS bis zum Ablauf des Jahres 2017 zustimmt. Kommt die velotech.de GmbH dieser Bedingung nicht nach, wird dieser Bescheid zum 01.01.2018 unwirksam.

V. **Widerrufsvorbehalt**

Im Falle eines Verstoßes gegen § 9 Abs. 3 ProdSG i.V.m. § 11 Abs. 1 und 2 ProdSG oder gegen die Bestimmungen dieses Bescheides, kann die Befugnis ganz oder teilweise widerrufen werden. Dies gilt insbesondere, wenn für diese Befugnis eine Akkreditierung auf der Grundlage harmonisierter Normen berücksichtigt wurde und diese Akkreditierung nicht mehr besteht.

Der Widerruf der Befugnis aus anderen Gründen sowie die nachträgliche Anordnung (Änderung, Einschränkung, Ergänzung) von Auflagen bleiben vorbehalten.

VI. **Kostenentscheidung**

Der Antragsteller hat die Kosten (Gebühren und Auslagen) für die Befugniserteilung und Notifizierung zu tragen.

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.

GRÜNDE

Mit Schreiben vom 08.08.2016 hat der Antragsteller bei der ZLS die Befugnis beantragt, als GS-Stelle tätig werden zu dürfen.

Die ZLS ist gem. § 9 Abs. 1 i.V.m. § 23 Abs. 1 ProdSG und dem Abkommen der Länder über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik vom 16. und 17. Dezember 1993 (BayGVBl 1994 S. 875), zuletzt geändert durch das zwischen dem 17. Juli und 03. November 2015 geschlossene Änderungsabkommen der Länder (BayGVBl 2016 S. 4), sachlich und örtlich zuständig.

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen und Besichtigung der örtlichen Gegebenheiten beim Antragsteller vom 24.11.2016 hat die ZLS festgestellt, dass der Antragsteller die in § 23 Abs. 2 ProdSG genannten Voraussetzungen soweit erfüllt, dass mit bestimmten Maßgaben die Befugnis für ein Tätigwerden als GS-Stelle bereits erteilt werden kann.

Die Nebenbestimmungen beruhen auf § 23 Abs. 3 ProdSG. Die Regelungen der Ziffern IV.1 bis IV.8 und der Widerrufsvorbehalt nach Ziffer V dienen dem Zweck, die in § 23 Abs. 2 ProdSG festgelegten Voraussetzungen für die Erteilung und Aufrechterhaltung der Befugnis sicherzustellen. Insbesondere ist die auflösende Bedingung unter Ziffer IV.8 notwendig, um sicherzustellen, dass die Anforderungen an die Qualifikation des Zertifizierungsstellenleiters des Antragstellers innerhalb einer angemessenen Frist vollumfänglich erfüllt werden. Die grundlegenden Anforderungen an die Qualifikation des Leiters einer Zertifizierstelle sind seitens der ZLS im FAQ 04-02 rev. 1 (siehe http://www.zls-muenchen.de/de/left/faq/pdf_neuformatiert/04-02_rev1.pdf) präzisiert und ausformuliert worden. Danach ist ein abgeschlossenes einschlägiges Hochschulstudium gefordert. Vorliegend konnte von diesem Grundsatz für einen Übergangszeitraum begründet abgewichen werden. Denn Herr Bielmeier als Zertifizierungsstellenleiter erfüllt, mit Ausnahme des abgeschlossenen Hochschulstudiums, nachgewiesen alle weiteren Anforderungen an die Kompetenz, Qualifikation und Erfahrung. Herr Bielmeier befindet sich in der Endphase eines einschlägigen Studiums der Fachrichtung „Lehramt Gymnasien, Schwerpunkt Physik, Mathematik und Informatik“ an der Universität Würzburg und es wurde glaubhaft dargelegt, dass Herr Bielmeier dieses Studium innerhalb einer noch angemessenen Übergangszeit bis zum Ablauf des Jahres 2017 erfolgreich abschließen und der Antragsteller dies entsprechend nachweisen kann. Es gibt keine Anhaltspunkte, die den erfolgreichen und fristgerechten Abschluss derzeit in Frage stellen. Die Befugnis wurde darüber hinaus auch zur Sicherstellung der Einhaltung der Nebenbestimmungen befristet.

Die Grundentscheidung zur Tragung der Kosten beruht auf Art. 1 und Art. 2 Kostengesetz – KG – in Verbindung mit Art. 3 des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Würzburg, Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg, schriftlich oder zur Niederschrift durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.



Dipl.-Ing. (Univ.) Hans-Georg Niedermeyer
Leiter der ZLS

Anlage 1 zum Bescheid über die Befugniserteilung

Anlagenversion 1 vom 20.12.2016

**der Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik
Nr. ZLS-Z1421-2016/21-1**

für

**velotech.de GmbH
Dienstleistungszentrum für Produktsicherheit
Gustav-Heusinger-Straße 21, 97424 Schweinfurt**

Beschreibung des Umfangs der Befugnis

Zuerkennung des GS-Zeichens inkl. Prüftätigkeiten für folgende Produkte im Anwendungsbereich des Produktsicherheitsgesetzes nach § 20 ProdSG:

Nr.	Produkte	Zertifizierung	Prüfung	Bemerkungen / Einschränkungen
			Schweinfurt (001)	
A-13	Fahrräder und Zubehör (auch Kindersitze für Fahrräder)	X	X	
A-15	Transportmittel für Kinder auf Rädern (ohne Betätigung durch Kinder) sowie Artikel für Säuglinge und Kleinkinder	X	X	
A-17.5	Rollsportgeräte	X	X	
A-17.11	Go-Carts	X	X	
A-22	Handbetriebene und teilweise handbetriebene Flurförderzeuge (ohne Personenbeförderung) und Einkaufswagen	X	X	
B-2	Bewegungsspielzeug	X	X	
B-14	Sportspielzeug	X	X	
B-17	Spielzeug für Kinder < 36 Monate	X	X	nur Rollspielzeug wie Klapproller oder Kickboards

Beim Standort 001 handelt es sich um die Niederlassungen der GS-Stelle nach Anlage 2 Teil „Inlandslabore“.

Anlage 2 Teil „Inlandslabore“ zum Bescheid über die Befugniserteilung

Anlagenversion 1 vom 20.12.2016

**der Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik
Nr. ZLS-Z1421-2016/21-1**

für

**velotech.de GmbH
Dienstleistungszentrum für Produktsicherheit
Gustav-Heusinger-Straße 21, 97424 Schweinfurt**

Beschreibung des Umfangs der Befugnis

**Prüfungen im Anwendungsbereich des Produktsicherheitsgesetzes nach § 20 ProdSG
für die in Anlage 1 aufgeführten Produkte:**

Die Prüftätigkeiten erfolgen in der folgenden Niederlassung der velotech.de GmbH:

001 Standort Schweinfurt
Gustav-Heusinger-Straße 21
97424 Schweinfurt